



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. September 2018

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
251 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung	S. 377
252 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR	S. 378
253 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH	S. 379
254 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum	S. 380
255 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Deutschen Giessdraht GmbH	S. 381
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
256 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“	S. 382
257 Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR	S. 383
258 Öffentliche Zustellung (N.S.Z.A.)	S. 385

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

251 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 12. September 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die vom Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen beschlossene

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 27.07.2018 bekannt.

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Änderungsvereinbarung:

Der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) folgende Änderungsvereinbarung:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 05.10.2004 wird wie folgt geändert:

1.1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2019 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Jüchen unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Jüchen bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Darüber hinaus werden auf Anforderung Beratungs- und Unterstützungsleistungen, beispielsweise im Vergabewesen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit erbracht.

1.2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „Die Leitung der Rechnungsprüfung“ ersetzt.

1.3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.4. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.5. In § 3 entfallen die Sätze 8 und 9.

1.6. In § 4 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „der Rechnungsprüfung“ sowie „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.7. § 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt:
Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens aber ab dem 01.01.2019, in Kraft.

Für die Gemeinde Jüchen

Jüchen, den 17.07.2018


Bürgermeister


Allgemeiner Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 27.07.2018


Landrat


Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 377

252 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung
52.03-0990841-0000-573

Düsseldorf, den 17. September 2018

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR mit Datum vom 30.08.2018 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchG sowie
- der Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zur Kupferhütte 10 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 307, Flurstück 315

erteilt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 28.09.2018 bis einschließlich 11.10.2018 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 378

253 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH

Bezirksregierung
53.02-0431192-0010-G16-0052/18

Düsseldorf, den 18. September 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GMVA Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH – Wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage, Buschhausener Straße, in 46049 Oberhausen

Die GMVA Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH hat mit Datum vom 06.08.2018 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage durch den Einsatz von Klärschlamm mit einem Zinkgehalt von bis zu 2.000 mg/Kg zur Mitverbrennung von bis maximal 10 Gew.-% je Verbrennungslinie gestellt. Durch den Einsatz von Klärschlamm werden bisher zur Verbrennung vorgesehene Abfälle substituiert, die Kapazität der Anlage wird durch das Vorhaben somit nicht verändert.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein UVP-pflichtiges Vorhaben eine Vorprüfung zur UVP durchzuführen, wenn eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben nutzt die bestehende Bebauung und Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Luft, Lärm oder sonstige Störungen aus.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Maßgebliche Grundlage für dieses Urteil sind die Erkenntnisse, die aus der umfangreichen, begleitenden Analytik eines einwöchigen Probetriebs gewonnen worden sind. Die Auswertung der entnommenen Proben und durchgeführten Messungen zeigt im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen des Emissionsverhaltens der Anlage im Vergleich zum bereits bestehenden Betrieb.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 379

254 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum

Bezirksregierung
54.04.03.12-3

Düsseldorf, den 12. September 2018

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag der DeltaPort GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a. F. zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **Freitag, 12.10.2018**, ab **09:00 Uhr** im **Rathaus Voerde, Großer Sitzungssaal (Raum 101, 1. Etage)**, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, statt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der DeltaPort GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jeder / jedem, deren / dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten / einer Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter / keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>), der Stadt Voerde (<https://www.voerde.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>) und der Stadt Wesel (<https://www.wesel.de/de/allgemein/bekanntmachungen/>) einzusehen.

Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 380

255 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Deutschen Giessdraht GmbH

Bezirksregierung
54.06.04.11-3

Düsseldorf, den 17. September 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Deutschen Giessdraht GmbH

Die
Deutsche Giessdraht GmbH
Kupferstr. 5
46446 Emmerich

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 142 bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 9.600 m³ mittels Spülfilterlanzen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur Trockenhaltung der Baugrube für die Erneuerung eines Teils des Regenwasserkanals im Zuge der Befestigung von Grünanlagen.

Das hierbei entnommene Grundwasser wird über die werkseigene Kanalisation in den Rhein eingeleitet.

Für dieses Vorhaben hat die Deutsche Giessdraht GmbH unter dem 09. November 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände Grünflächen zu befestigen und einen Teil des Regenwasserkanals zu erneuern. Zur Trockenhaltung der dazu benötigten Baugrube wird mittels Vakuumpülfilterlanzen entlang der Baugrube das Schichtenwasser um 3,20 m abgesenkt. Es ist eine Gesamtentnahme von 9.600 m³ geplant. Der Absenkrichter befindet sich vollständig auf dem Betriebsgelände, auf dem keine sensiblen Gebiete/Bereiche betroffen sind.

Eine erhebliche negative Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Es handelt sich um eine geringe Entnahmemenge über einen Zeitraum von nur drei Wochen. Flächen außerhalb des Betriebsgrundstücks sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das entnommene Grundwasser wird über die

betriebseigene Kanalisation an der bestehenden Einleitungsstelle in den Rhein eingeleitet und damit dem Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bode

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 381

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

256 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 22.11.2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2016 (Bericht 12/2017) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2016.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2016 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	465.787,89 €
2. Umlaufvermögen	1.292.438,43 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.640,49 €
Bilanzsumme Aktiva	1.765.866,81 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	207.429,09 €
3. Rückstellungen	1.407.568,51 €
4. Verbindlichkeiten	105.998,70 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.765.866,81 €

Die Ergebnisrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.192.349,93 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.192.371,96 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-22,03 €
4. Finanzergebnis	22,03 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2016 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.181.213,78 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.100.307,87 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.905,91 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.906,37 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-275.839,35 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-248.932,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-168.027,07 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-168.027,07 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	387.419,97 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Liquide Mittel	219.392,90 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 01.02.2018 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 12. September 2018

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 382

257 Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes RUHR



Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 05. Oktober 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2018
 - . Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
 - 1.2 Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 16 LPlG NRW auf dem Gebiet der Stadt Duisburg östlich Masurensee
 - 1.3 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
 - 1.4 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort; Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

- 1.5 Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 (in Kraft getreten am 23.05.2018)
- 1.6 Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.7 Änderungsverfahren 22 MH des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
 - 2.1 Haushaltsangelegenheiten
 - 2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2019
 - 2.1.2 Einbringung des Haushaltes 2019
 - 2.1.3 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
- Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung
 - 2.1.4 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 2.2 Aufhebung des Sperrvermerkes über die Eigenanteile für das Integrierte Handlungskonzept „Zukunft und Heimat - Revierparks 2020“
 - 2.3 RVR-Liegenschaft Gutenbergstraße 47
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.4 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
Hier: aktueller Sachstandsbericht
 - 2.5 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet
hier: Erläuterungen zur Vorlage der Stadt Bottrop
 - 2.6 Zukünftige, zentrale Erstellung der Treibhausgasbilanz durch den RVR für alle Kommunen, Kreise und die Metropole Ruhr.

- | | |
|--|---|
| <p>2.7 Masterplan Handwerk-RVR: Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr – Start 2019</p> <p>2.8 Route der Industriekultur – Aufnahme des Baukunstarchivs NRW (ehem. Museum Am Ostwall) in die Route der Industriekultur; Ausstellungskonzeption „Bauten der Industriekultur“</p> <p>2.9 Route der Industriekultur – 100 Jahre Bauhaus – Konzeption einer speziellen Themenroute</p> <p>2.10 Route der Industriekultur – Evaluierungsbericht 2014 – 2016 zur Sicherung regional bedeutsamer Standorte (Ankerpunkte)</p> <p>2.11 Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange</p> <p>2.12 Planfeststellungsverfahren zum 8-streifigen Ausbau der A40 in Duisburg inkl. Ersatzneubau der Rheinbrücke.
Hier: Stellungnahme der Verwaltung, Aufhebung des Gremienvorbehalts</p> <p>2.13 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna</p> <p>. <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u></p> <p>2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.16 Angelegenheiten der AGR Abfall-entsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.17 Angelegenheiten der AGR Abfall-entsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2017</p> <p>2.18 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Anregungen der Metropole Ruhr zu den Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission zu den Ausgabenprogrammen für die EU-Förderperiode 2021-2027 - Positionspapier</p> <p>2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften</p> | <p>- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Jahresabschluss zum 31.12.2017 der FMR und ihrer Betriebsstätten</p> <p>2.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)</p> <p>2.21 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH – Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.22 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.23 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.24 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.25 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017</p> <p>2.26 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Änderung der Nebenabrede</p> <p>. <u>Vorlage aus dem Umweltausschuss</u></p> <p>2.27 IGA Metropole Ruhr 2027; aktueller Sachstand</p> <p>2.28 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p><u>Nichtöffentlicher Teil</u></p> <p>1. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</p> <p>. <u>Vorlage aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün</u></p> <p>1.1 Dienstleistungsvertrag über die Herstellung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Kreis Recklinghausen</p> <p>1.2 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>Essen, den 14. September 2018</p> <p>Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Versammlung</p> |
|--|---|

**258 Öffentliche Zustellung
(N.S.Z.A.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 18.09.2018 mit dem
Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht
zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu er-
reichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in
Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von
08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 unter
Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt
das Schriftstück als zugestellt, wenn nach
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es
wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen
Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 18. September 2018

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf